

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2
– Corona-Satzung –

Vom 1. März 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung – vom 17. April 2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. August 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach den Worten „gelten für Praktische Übungen“ die Worte „in den Einrichtungen des Universitätsklinikums“ eingefügt sowie die Worte „Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Worte „Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit“ ersetzt und nach den Worten „in der jeweils geltenden Fassung“ das Zeichen „;“ und die Worte „§ 20a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) ist zu beachten“ angefügt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „Richtlinien zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten“ durch die Worte „Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege „Corona Pandemie: Rahmenkonzept für Hochschulen“ und das Infektionsschutzkonzept der FAU“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit der Maßgabe, dass auch das Wintersemester 2021/2022 von den Regelungen umfasst ist“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
- c) Abs. 4 wird gestrichen; der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 3.

d) In Abs. 3 (neu) Sätzen 1, 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort und der Zahl „Abs. 1“ das Wort und die Zahl „bis 4“ durch das Wort und die Zahl „und 2“ ersetzt.

3. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

(1) Sofern und soweit die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung eine Regelung zur Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen vorsieht, ist diese nach Maßgabe der Regelungen in den folgenden Absätzen anzuwenden.

(2) ¹Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen, die ausschließlich in Präsenz abgehalten werden, ist soweit wie möglich sicherzustellen, dass die Kompetenzziele des jeweiligen Moduls auch im Falle der Verhinderung der bzw. des Studierenden aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie (bspw. Quarantäne) gleichwohl erreicht werden können. ²Zu diesem Zweck sollen die Lehrinhalte auch digital abrufbar sein und die bzw. der jeweilige Lehrende kann den in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Umfang an Fehlzeiten, der durch die Erbringung von kompetenzorientierten Ersatzleistungen ausgeglichen werden kann, auf bis zu 50 v. H. anheben; der Umfang der Unterrichtszeit, die maximal versäumt werden darf, ohne die Veranstaltung wiederholen zu müssen, erniedrigt sich entsprechend. ³Die Studierenden haben die Gründe der Verhinderung nach Satz 2 gegenüber der bzw. dem Lehrenden glaubhaft zu machen. ⁴Für anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen, die teilweise in Präsenz und teilweise im Online-Format abgehalten werden, gelten Sätze 1 bis 3 für die Präsenz-Anteile der Lehre entsprechend.

(3) ¹Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ²In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ³Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen. ⁴Die Mitteilung nach Satz 3 samt Nennung des Klarnamens erfolgt bei Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung als Direktnachricht über die private Chatfunktion des verwendeten Programms. ⁵Unbeschadet der Sätze 1 bis 4 kann die Kontrolle der Anwesenheit im Laufe der Veranstaltung durch die bzw. den Lehrenden mittels einer randomisierten Abfrage eines Passwortes erfolgen. ⁶Dies setzt voraus, dass die bzw. der Lehrende bei Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden ein Passwort mitteilt und diese darüber aufklärt, dass im Laufe der Lehrveranstaltung eine individuelle Abfrage desselben nach dem Zufallsprinzip über die in Satz 4 genannte Chatfunktion erfolgen kann. ⁷Den Studierenden ist dabei ebenfalls mitzuteilen, dass die individuelle Abfrage zum Zwecke der Kontrolle der Anwesenheit erfolgt.“

4. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und in ihm wird nach Abs. 7 folgender neuer Abs. 8 angefügt:

„(8) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft. ²Entsprechend Abs. 1 Satz 4 wird die Geltungsdauer der Corona-Satzung bis zum Ende des Sommersemesters 2022 verlängert.“

§ 2

¹Die siebte Änderungssatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft. ²Entsprechend Abs. 1 Satz 4 wird die Geltungsdauer der Corona-Satzung bis zum Ende des Sommersemesters 2022 verlängert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 23. Februar 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 1. März 2022.

Erlangen, den 1. März 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 1. März 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. März 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. März 2022.